
S 53 R 507/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung - Verfassungsmäßigkeit der unterbliebenen Einbeziehung der Bestandserwerbsminderungsrentner in die für Rentenneuzugänge zum 1.1.2019 mit dem RVLVuStabG wirksam gewordene Ausweitung der Zurechnungszeit
Leitsätze	Es ist mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar, dass der Gesetzgeber die Zurechnungszeit, die bei der Berechnung von Erwerbsminderungsrenten rentensteigernd berücksichtigt wird, zum 1.1.2019 nur für Rentenneuzugänge ausgeweitet und Bestandsrenten in diese Vergünstigung nicht einbezogen hat.
Normenkette	SGB VI § 59 Abs 2 S 2 F: 2002-02-19; SGB VI § 59 Abs 2 S 2 F: 2014-06-23; SGB VI § 59 Abs 2 S 2 F: 2017-07-17; SGB VI § 59 Abs 2 S 2 F: 2018-11-28; SGB VI § 64 ; SGB VI §§ 64ff ; SGB VI § 253a F: 2002-02-19; SGB VI § 253a F: 2017-07-17; SGB VI § 253a Abs 1 F: 2018-11-28; SGB VI § 253a Abs 2 F: 2018-11-28; SGB VI § 253a Abs 3 F: 2018-11-28; SGB VI § 300 Abs 1 ; SGB VI § 300 Abs 3 ; SGB VI § 300 Abs 5 ; SGB VI § 306 Abs 1 ; SGB VI § 307i ; SGB X § 48 Abs 1 ; RVLVuStabG Art 1 Nr 3 Buchst b DBuchst bb; RVLVuStabG Art 1 Nr 11; RAuEMRBVerbG Art 1 Nr 10; GG Art 3 Abs 1 ; GG Art 100 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen S 53 R 507/19

Datum 22.10.2019

2. Instanz

Aktenzeichen L 14 R 883/19

Datum 13.03.2020

3. Instanz

Datum 10.11.2022

Â
Die Revision des KlÃ¤ggers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13.Â MÃ¤rz 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch fÃ¼r das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Â
G r Ã¼ n d e :

I

1

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der KlÃ¤ger, der seit 2004 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezog und seit Mai 2022 Altersrente erhÃ¤lt, eine hÃ¶here Erwerbsminderungsrente beanspruchen kann. Er fordert als âBestandsrentnerâ die BerÃ¼cksichtigung von Zurechnungszeiten in demselben (erweiterten) Umfang, wie sie bei den ab dem 1.1.2019 erstmals bewilligten Erwerbsminderungsrenten zugrunde gelegt werden.

Â

2

Die Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte, die seit dem 1.10.2005 unter der Bezeichnung der Beklagten fortgefÃ¼hrt wird, gewÃ¤hrte dem zuletzt als Sozialversicherungsfachangestellter beschÃ¤ftigten KlÃ¤ger ab dem 1.3.2004 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung (*Bescheid vom 7.4.2004*). Er erhielt die zunÃ¤chst befristete und mehrfach befristet weitergewÃ¤hrte Rente (*Bescheide vom 24.2.2005, 22.9.2006, 22.5.2008, 29.7.2008, 1.8.2008, 19.5.2009*) ab dem 1.9.2011 bis zum Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze im April 2022 auf Dauer bewilligt (*Bescheid vom 20.4.2011*). Bei der Ermittlung der RentenhÃ¶he berÃ¼cksichtigte die Beklagte eine Zurechnungszeit fÃ¼r den Zeitraum ab dem Eintritt der vollen Erwerbsminderung am 19.8.2003 bis zur Vollendung des 60. Lebensjahrs des KlÃ¤gers im Juni 2016. FÃ¼r diese 154 Monate errechnete sie zunÃ¤chst 16,0006 zusÃ¤tzliche EntgeltpunkteÂ (EP). Zusammen mit den EP fÃ¼r

Beitragszeiten (35,3615) und für beitragsgeminderte Zeiten (2,0042) ergaben sich insgesamt 53,3663 EP, die unter Anwendung des Zugangsfaktors (0,892) zu 47,6027 persönlichen EP und einer monatlichen Rentenleistung von ursprünglich (brutto) 1243,86 Euro führten. In den Bescheiden vom 29.7.2008 und vom 1.8.2008 erfolgte zur Umsetzung des BSG-Urteils vom 24.10.1996 ([4 RA 31/96](#)) für unterschiedliche Zeiträume eine Neuberechnung der Rente. Dabei blieb der Umfang der Zurechnungszeit unverändert. Es ergaben sich geringfügig höhere EP für die Zurechnungszeit (16,0776 EP) und geringere EP für die beitragsgeminderten Zeiten; die bisherigen persönlichen EP (47,6027) wurden der Rentenzahlung weiterhin zugrunde gelegt. Entsprechend verhielt es sich bei den nachfolgenden Bescheiden vom 19.5.2009 und vom 20.4.2011. Ein im Jahr 2006 eingeleitetes Überprüfungsverfahren wegen des verminderten Zugangsfaktors bei Erwerbsminderungsrenten blieb ohne Erfolg.

Ä

3

Mit Schreiben vom 2.1.2019 beantragte der Kläger erneut eine Neuberechnung seiner Erwerbsminderungsrente. Er berief sich auf die zum 1.1.2019 in Kraft getretene Verlängerung der Zurechnungszeit bis zum Alter von 65 Jahren und acht Monaten und die aus seiner Sicht ungerechtfertigte Benachteiligung durch die gesetzliche Stichtagsregelung. Die Beklagte lehnte den Antrag mit formlosem Schreiben vom 14.1.2019 ab. Seine hiergegen erhobene Klage nahm der Kläger mit Schreiben vom 28.1.2019 zurück und begehrte eine Behandlung durch die Beklagte als Widerspruch. Diese wies den Rechtsbehelf zurück (*Widerspruchsbescheid vom 15.4.2019*). Das Recht sei bei Erlass des ursprünglichen Rentenbescheids vom 7.4.2004 iS des [§ 44 SGB X](#) richtig angewandt worden. Die Neuregelung in [§ 253a Abs 2 SGB VI](#) (*idF des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes vom 28.11.2018, BGBl I 2016*) finde nur auf Erwerbsminderungsrenten Anwendung, die im Jahr 2019 begannen.

Ä

4

Mit seiner Klage hat der Kläger ursprünglich eine Neuberechnung seiner Rente wegen voller Erwerbsminderung für die Zeit ab dem 1.3.2004 unter Zugrundelegung einer bis zur Vollendung des Alters von 65 Jahren und acht Monaten dauernden Zurechnungszeit verlangt. Das SG hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 22.10.2019*). Unter Berücksichtigung des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers bei der Regelung der nicht auf eigenen Beitragsleistungen beruhenden Zurechnungszeiten werde Art 3 Abs 1 GG nicht dadurch verletzt, dass die Verlängerung der Zurechnungszeit nicht auf die Bestandsrentner erstreckt worden sei. Im Berufungsverfahren hat der Kläger nur noch die Neuberechnung seiner Erwerbsminderungsrente ab dem 1.1.2019 geltend gemacht. Das LSG hat die Berufung unter Bezugnahme auf die

Ä

5

Der Kläger rügt mit seiner vom BSG zugelassenen Revision (Beschluss vom 21.10.2020 [â BÄ 13Ä R 100/20 B](#)), der Ausschluss der Bestandsrentner von der Ausweitung der Zurechnungszeit in [Ä§Ä 253aÄ SGBÄ VI](#) verstoße gegen ArtÄ 3 AbsÄ 1Ä GG. Die rechtliche Ungleichbehandlung der Bestandsrentner gegenüber den Neurentnern, die jeweils als Bezieher einer Erwerbsminderungsrente einer vergleichbaren Personengruppe angehört, bedürfe einer Rechtfertigung. Hierfür sei ein verschärfter Kontrollmaßstab anzuwenden, zumal die Folgen der Ungleichbehandlung gravierend seien und die Betroffenen den Zeitpunkt des Beginns ihrer Erwerbsminderungsrente kaum beeinflussen könnten. Doch auch bei lediglich minimaler Kontrollintensität fehle es an einem sachlichen Grund für die vorgenommene Differenzierung. Obwohl zwei Sozialverbände in ihren Stellungnahmen zum Referentenentwurf des RV-LVSG auf die Benachteiligung der Bestandsrentner hingewiesen hätten, enthalte die Gesetzesbegründung dazu keinerlei Erwägungen. Die dort für die Verlängerung der Zurechnungszeit angeführte Begründung, dass diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein könnten, in besonderem Maße auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen seien, treffe für Neu- wie für Bestandsrentner gleichermaßen zu. Der Gesichtspunkt einer besonderen Hilfebedürftigkeit sei ebenso wenig wie die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze oder der Gedanke einer pauschalierten Generationengerechtigkeit geeignet, eine Bevorzugung der Gruppe der Neurentner zu rechtfertigen. Die vermutlich hinter der Begrenzung der Vergünstigung auf Neurentner stehenden Budgetrestriktionen seien zwar legitim, könnten aber nicht erklären, weshalb nur auf dem Rücken einer bestimmten Gruppe gespart werde. Würde die Begünstigung für alle Betroffenen entsprechend geringer bemessen, wäre die Maßnahme insgesamt nicht teurer geworden; auch ein graduelles Ansteigen über die Zeit wäre denkbar gewesen. Die Notwendigkeit des Austarierens gegenüberlicher Interessen im Bereich der Rentenpolitik eröffne dem Gesetzgeber keinen grenzenlosen Gestaltungsspielraum. Dieser müsse die grundlegenden Gebote der Rationalität und Fairness wahren. Hier seien indes die Grenzen des verfassungsrechtlich Vertretbaren überschritten.

Ä

6

Der Kläger beantragt,

Ä

1.

das Urteil des
Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom
13.Ä März 2020, den
Gerichtsbescheid des

Sozialgerichts Duisburg
vom 22. Oktober 2019
sowie den Bescheid vom
14. Januar 2019 in Gestalt
des Widerspruchsbescheids
vom 15. April 2019
aufzuheben,
die Beklagte zu
verpflichten, unter
Änderung des Bescheids
vom 20. April 2011 die
Rente wegen voller
Erwerbsminderung für die
Zeit ab dem 1. Januar
2019 unter
Berücksichtigung einer
Zurechnungszeit bis zum
Alter von 65 Jahren und
acht Monaten neu
festzusetzen
und die Beklagte zur
Zahlung einer
entsprechend höheren
Rente zu verurteilen;
hilfsweise, das Verfahren
nach Art. 100 Abs. 1 GG
auszusetzen und eine
Entscheidung des
Bundesverfassungsgerichts
über die
Verfassungsmäßigkeit
des [§ 253a SGB VI](#)
einzuholen.

Ä

Ä

Ä

Ä

Ä

2.

Ä

7

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Ä

8

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend und die Regelung in [§ 253a SGB VI](#)
für verfassungskonform.

Â

9

Während des Revisionsverfahrens ist am 1.7.2022 das Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz (*RAuEMRBVerbG vom 28.6.2022, [BGBl I 975](#)*) in Kraft getreten. Es sieht in dem ab dem 1.7.2024 geltenden [Â§ 307i SGB VI](#) einen Zuschlag an persönlichen EP ua für alle Renten wegen Erwerbsminderung vor, die nach dem 31.12.2000 und vor dem 1.1.2019 begonnen haben. Die Beteiligten haben Gelegenheit erhalten, sich hierzu zu äußern. Auf eine Anfrage des Senats hat die Beklagte mitgeteilt, dass sich die Erwerbsminderungsrente des Klägers bei Berücksichtigung der von ihm geforderten zusätzlichen 68 Monate an Zurechnungszeiten ab dem 1.1.2019 um 5,7876 persönliche EP und somit um monatlich 185,38 Euro (brutto) erhöhen würde. Nach derzeitigem Stand werde der Kläger ab dem 1.7.2024 Anspruch auf einen Zuschlag nach [Â§ 307i SGB VI](#) zu der von ihm seit dem 1.5.2022 bezogenen Altersrente im Umfang von 3,5732 persönlichen EP haben.

Â

10

A) Nachdem der 13. Senat, der die Revision mit Beschluss vom 21.10.2021 zugelassen hat, durch Erlass des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 24.6.2021 geschlossen wurde (vgl. [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 130 Abs 1 Satz 2 GVG](#)), ist nach dem Geschäftsverteilungsplan des BSG nunmehr der 5. Senat für das Verfahren zuständig.

Â

11

B) Die zulässige Revision des Klägers hat in der Sache keinen Erfolg. Das LSG hat seine Berufung gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG im Ergebnis zutreffend zurückgewiesen ([Â§ 170 Abs 1 Satz 2 SGG](#)). Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine höhere Rente wegen voller Erwerbsminderung unter Zugrundelegung von längeren Zurechnungszeiten, wie sie im Fall des Beginns einer solchen Rente im Jahr 2019 gemäß [Â§ 253a Abs 2 SGB VI](#) (in der ab dem 1.1.2019 geltenden Fassung von [Art 1 Nr 11 RV-LVSG](#)) zu berücksichtigen wären. Der Senat ist nicht davon überzeugt, dass ein Ausschluss der Bestandsrentner von der in der genannten Vorschrift geregelten Ausweitung der Zurechnungszeiten nur für Rentenneuzugänge ab dem Jahr 2019 das Gleichbehandlungsgebot des [Art 3 Abs 1 GG](#) verletzt.

Â

12

I. Gegenstand des Revisionsverfahrens sind neben den Entscheidungen der Vorinstanzen der Bescheid der Beklagten vom 14.1.2019 und der Widerspruchsbescheid vom 15.4.2019 nur insoweit, als darin eine Neuberechnung der Erwerbsminderungsrente des Klägers (auch) für Rentenbezugszeiten ab dem 1.1.2019 abgelehnt worden ist.

Ä

13

Der Kläger hatte in seinem Schreiben vom 2.1.2019 die Neuberechnung nach dem Rentenpaket I ab dem 01.01.2019 beantragt. Das hat die Beklagte im Bescheid vom 14.1.2019 ohne nähere verfahrensrechtliche Einordnung abgelehnt. Im Widerspruchsbescheid vom 15.4.2019 hat sie das Begehren des Klägers dahingehend gedeutet, dass es auf eine Rücknahme des (ersten) Rentenbescheids vom 7.4.2004 nach [§ 44 SGB X](#) gerichtet sei. Auch das SG ist im schriftlichen Verfahren ohne weitere Nachfragen davon ausgegangen, dass der Kläger eine Neuberechnung seiner Rente bereits ab dem 1.3.2004 verlange. Mit seiner Berufung gegen den Gerichtsbescheid vom 22.10.2019 hat der Kläger jedoch klargestellt, dass er unter Aufhebung der vorangegangenen Entscheidungen eine Verurteilung der Beklagten zur Berücksichtigung einer Zurechnungszeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres und acht Monaten bei seiner Erwerbsminderungsrente ab dem 01.01.2019 verlange. Damit hat er in zweiter Instanz die Anfechtung der vorangegangenen ablehnenden Entscheidungen in zeitlicher Hinsicht wirksam begrenzt. Soweit der Widerspruchsbescheid das Korrekturgehören des Klägers als auf die gesamte Zeit seit Rentenbeginn gerichtet angesehen und abgelehnt und dadurch auch dem Ausgangsbescheid seine maßgebliche Gestalt gegeben hat (vgl. [§ 95 SGG](#)), ist die Entscheidung aufgrund der klar zum Ausdruck gebrachten Beschränkung der Berufung auf Rentenbezugszeiten ab dem 1.1.2019 für den davor liegenden Zeitraum bestandskräftig geworden (vgl. *BSG Urteil vom 22.10.1996* [13 RJ 23/95](#) *juris RdNr 23*, insoweit in [BSGE 79, 168](#) = [SozR 3-2600 § 115 Nr 1](#) nicht abgedruckt).

Ä

14

II. Die Revision ist nicht begründet. Zwar verfolgt der Kläger sein Begehren in zulässiger Weise mit einer kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage ([§ 54 Abs 1 Satz 1 und Abs 4 iVm § 56 SGG](#); vgl. *BSG Urteil vom 6.9.2017* [BÄ 13 R 33/16 R](#) *SozR 4-2600 § 96a Nr 17 RdNr 17 mwN*; *BSG Urteil vom 8.12.2021* [BÄ 2 U 10/20 R](#) [BSGE 133, 163](#) = *SozR 4-2700 § 56 Nr 5, RdNr 11*). Er kann aber von der Beklagten ab dem 1.1.2019 keine Rentenzahlungen unter Zugrundelegung von Zurechnungszeiten verlangen, deren Umfang sich nach der Regelung in [§ 253a Abs 2 SGB VI](#) bestimmt.

1.Â Als Rechtsgrundlage fÃ¼r die vom KlÃ¤ger begehrte Ãnderung der HÃ¶he der ihm bindend bewilligten Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 1.1.2019 im Hinblick auf den zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretenen [Â§ 253a Abs 2 SGB VI](#) kommt allein [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#) in Betracht. Nach dieser Vorschrift ist, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt, dieser Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder â unter den in [Â§ 48 Abs 1 Satz 2 SGB X](#) nÃ¤her beschriebenen Voraussetzungen â mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufzuheben und entsprechend anzupassen. Diese Regelung zur Ãnderung von Bescheiden in [Â§ 48 SGB X](#) ist einschliÃig, wenn eine GesetzesÃ¤nderung zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt zu einer Verringerung oder ErhÃ¶hung einer mit Dauerwirkung gewÃ¤hrten Leistung fÃ¼hrt (vgl. *Steinwedel in BeckOGK*, [Â§ 48 SGB X RdNr 17](#), *Stand der Einzelkommentierung 1.12.2020*; sÃ¤ auch *SchÃ¼tze in SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl 2020*, [Â§ 48 RdNr 13](#)). Das gilt auch, wenn der Versicherte die Ãnderung eines Dauerverwaltungsakts zu seinen Gunsten mit der Behauptung begehrt, eine RechtsÃ¤nderung fÃ¼hre nunmehr auch fÃ¼r ihn zu einem Anspruch auf hÃ¶here Leistungen. In solchen Konstellationen ist fÃ¼r eine Anwendung des [Â§ 44 SGB X](#), der die Korrektur eines nicht begÃ¼nstigenden und bereits bei seinem Erlass rechtswidrigen Bescheids betrifft, kein Raum.

Der Senat ist nicht daran gehindert, die angefochtenen Bescheide der Beklagten im Revisionsverfahren erstmals am MaÃstab des [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#) zu beurteilen. Zwar hat die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 15.4.2019 die Ablehnung des Begehrens des KlÃ¤gers damit begrÃ¼ndet, dass eine RÃ¼cknahme des Bescheids Ã¼ber die Bewilligung der befristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung vom 7.4.2004 â nach [Â§ 44 SGB X](#) â nicht mÃ¶glich sei. Doch selbst wenn die Beklagte das Anliegen des KlÃ¤gers damit nicht zutreffend erfasst hat, hat sie sein Begehren auf eine ErhÃ¶hung der Erwerbsminderungsrente auch fÃ¼r die Zeit ab dem 1.1.2019 als sachlich nicht berechtigt abgelehnt. Diese Entscheidung, die das LSG im hier angefochtenen Urteil bestÃ¤tigt hat, ist im Revisionsverfahren unter allen rechtlichen Gesichtspunkten auf ihre RechtmÃ¤Ãigkeit zu Ã¼berprÃ¼fen. Nach Zulassung der Revision hat der Senat bei zulÃ¤ssigem Rechtsmittel Ã¼ber die vom KlÃ¤ger erhobene AnsprÃ¼che (vgl. [Â§ 123 SGG](#)) im Rahmen einer sog. â Vollrevision â zu entscheiden (vgl. *BSG Urteil vom 7.11.2001* â [B 9 SB 1/01 R](#) â *juris RdNr 31*; *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020*, [Â§ 170 RdNr 3](#)). Durch die Heranziehung der zutreffenden Rechtsvorschrift des [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#) wird hier das Wesen des angefochtenen Verwaltungsakts nicht verÃ¤ndert, weil der Lebenssachverhalt und auch der VerfÃ¼gungssatz gleich

bleiben (vgl zu diesen Kriterien BSG Urteil vom 7.4.2016 [B 5 R 26/15 R](#) [SozR 4-2600 Â 89 Nr 3 RdNr 33](#)).

Â

17

2.Â Die Voraussetzungen, unter denen [Â 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) die Anpassung eines bestandskräftigen Verwaltungsakts mit Dauerwirkung ermöglicht, liegen nicht vor. Mit Inkrafttreten des [Â 253a Abs 2 SGB VI](#) in der ab dem 1.1.2019 geltenden Fassung des RV-LVSG ist keine wesentliche Änderung der rechtlichen Verhältnisse eingetreten, die bei Erlass des Rentenbescheids vom 20.4.2011 maßgeblich waren.

Â

18

a)Â Im Bescheid über die Bewilligung der Rente wegen voller Erwerbsminderung auf unbestimmte Dauer vom 20.4.2011, der auch Grundlage für die Zahlung dieser Rente ab dem 1.1.2019 war, hat die Beklagte hinsichtlich der Berechnung dieser Rente auf den Bescheid vom 05.06.2009 unter Berücksichtigung der Rentenanpassung verwiesen und verfügt, der bisherige Zahlbetrag werde weiterhin laufend gezahlt. Unter dem 5.6.2009 ist allerdings, wie die Beklagte im Revisionsverfahren klargestellt hat, gegenüber dem Kläger kein Bescheid ergangen. Verwiesen werden sollte offenbar auf den Rentenbescheid vom 19.5.2009, durch den die Rente zuletzt ab dem 1.4.2009 neu festgesetzt wurde. Indes enthielt auch der Bescheid vom 19.5.2009 zur Ermittlung der persönlichen EP keine eigenständige Regelung, sondern bezog sich insoweit auf die Berechnung aus dem vorangegangenen Bescheid vom 1.8.2008. Im Ergebnis beruhte somit der Umfang der laut Bescheid vom 20.4.2011 bei der Rentenfestsetzung berücksichtigten Zurechnungszeit auf dem Bescheid vom 1.8.2008. Dieser erkannte wie bereits bei Erstbewilligung der Rente im Bescheid vom 7.4.2004 den Zeitraum vom 19.8.2003 bis zum 11.6.2016 als Zurechnungszeit an. Das entsprach der Regelung in [Â 59 Abs 2 Satz 1 Nr 1 iVm Satz 2 SGB VI](#) in der vom 1.1.2002 bis zum 30.6.2014 geltenden Fassung, wonach die Zurechnungszeit mit dem Eintritt der maßgebenden Erwerbsminderung begann und mit Vollendung des 60. Lebensjahrs des Versicherten endete (zur Vollendung des Lebensjahrs entsprechend [Â 187 Abs 2 Satz 2 BGB](#) bereits mit Ablauf des Tages vor dem Geburtstag vgl BSG Urteil vom 19.10.1960 [4 RJ 87/59](#) [SozR Nr 6 zu Â 1248 RVO](#) = juris RdNr 13; Ellenberger in *Grüneberg*, 81. Aufl 2022, [Â 187 BGB](#) RdNr 3).

Â

19

b)Â Die Verlängerung des Endes der Zurechnungszeit bis zum Zeitpunkt der

Vollendung des 65. Lebensjahrs und acht Monaten, die am 1.1.2019 aufgrund der in Art 1 Nr 11 RV-LVSG enthaltenen Erganzung des [§ 253a SGB VI](#) als bergangsregelung zu [§ 59 Abs 2 Satz 2 SGB VI](#) in Kraft trat, hat fur den Anspruch des Klagers auf Erwerbsminderungsrente zu keiner wesentlichen (Rechts-)nderung gefuhrt. Wesentlich ist des [§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) sind alle nderungen, die dazu fuhren, dass die Behorde unter den nunmehr objektiv bestehenden Verhaltnissen den Dauerverwaltungsakt so nicht mehr erlassen durfte (vgl BSG Urteil vom 17.3.2016 â B 4 AS 18/15 R â SozR 4â4200 â 16e Nr 1 RdNr 29; BSG Urteil vom 30.6.2016 â B 5 RE 1/15 R â SozR 4-1300 â 48 Nr 33 RdNr 20). Das ist nach den Bestimmungen des fur die betroffene Leistung mageblichen materiellen Rechts zu beurteilen (vgl BSG Urteil vom 17.3.2006 â B 4 AS 18/15 R â aaO).



20

Schon der eindeutige Wortlaut des [§ 253a SGB VI](#) zeigt, dass diese Vorschrift fur die Berechnung der Erwerbsminderungsrente des Klagers, die bereits im Jahr 2004 begann (vgl [§ 102 Abs 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 6 SGB VI](#) in der ab dem 1.5.2007 geltenden Fassung), nicht einschlieig ist. Die Norm enthalt in ihrer ab dem 1.1.2019 geltenden Fassung mehrere (bergangs)Regelungen mit jeweils spezifischem Anwendungsbereich. [§ 253a Abs 1 SGB VI](#) legt das Ende der Zurechnungszeit bei einem Rentenbeginn im Jahr 2018 auf die Vollendung des 62. Lebensjahrs und drei Monaten fest, so wie das bereits in der ab dem 1.1.2018 geltenden Fassung des [§ 253a SGB VI](#) (idF von Art 1 Nr 11 des EM-Leistungsverbesserungsgesetzes vom 17.7.2017 â BGBl I 2509) fur Rentenanzugnge in diesem Jahr geregelt war. [§ 253a Abs 2 SGB VI](#) schiebt den Endzeitpunkt der Zurechnungszeit in einem groen Schritt nunmehr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs und acht Monaten hinaus, begrenzt dies aber ausdrucklich auf Sachverhalte, bei denen die Rente wegen Erwerbsminderung âim Jahr 2019â beginnt. Schlielich sieht [§ 253a Abs 3 SGB VI](#) fur Rentenanzugnge in den nachfolgenden Jahren von 2020 bis 2030 ein weiteres â in Monatsschritten ansteigendes â Hinausschieben des Endzeitpunkts der Zurechnungszeit vor. Danach endet bei einem Rentenbeginn im Jahr 2030 die Zurechnungszeit mit Vollendung des 66. Lebensjahrs und zehn Monaten. Nach dem Auslaufen des Anwendungsbereichs der bergangsregelung in [§ 253a SGB VI](#) wird ab dem Jahr 2031 gema [§ 59 Abs 2 Satz 2 SGB VI](#) (idF von Art 1 Nr 3 Buchst b Doppelbuchst bb RVâLVSG) die Vollendung des 67. Lebensjahrs fur das Ende der Zurechnungszeit mageblich sein.



21

Dass diese im RV-LVSG ab 2019 bis 2031 in Stufen vorgesehene Ausweitung der bei der Rentenberechnung zu bercksichtigenden Zurechnungszeit nach der bewussten Entscheidung des Gesetzgebers jeweils nur den Rentenanzugngen in

den bezeichneten Kalenderjahren, nicht aber den vor Beginn des jeweiligen Jahres bereits im Rentenbezug stehenden Bestandsrentnern zugutekommen sollte, erschließt sich ebenso klar und deutlich aus den Materialien zum Gesetzgebungsverfahren. Die Frage, ob auch Bestandsrentner in die Verlängerung der Zurechnungszeit einbezogen werden sollten, wurde bei den Beratungen des Gesetzesvorhabens kontrovers erörtert (vgl. *Stellungnahme des Bundesrats* â *BR-Drucks 425/18 S. 7 f*; *Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats* â *BT-Drucks 19/5412 S. 5, 9*; *Ausschussbericht* â *BT-Drucks 19/5586 S. 13 ff, 18*). Ein darauf zielender Antrag (vgl. *Entschließungsantrag der Fraktion BÄNDNIS 90/DIE GRÜNEN* â *BT-Drucks 19/5601 S. 2 f, 4, 7*) erhielt bei der Schlussabstimmung im Deutschen Bundestag keine Mehrheit (vgl. *Plenarprotokoll 19/61 S. 6805*).

Â

22

c) Eine für den Kläger wesentliche Änderung der Rechtslage wird sich allerdings zum 1.7.2024 ergeben. Mit Inkrafttreten der Regelung in [Â§ 307i SGB VI](#) (vgl. *Art 1 Nr 10 iVm Art 4 Abs 4 RAuEMRBVerbG vom 28.6.2022, BGBl I 975*) ist bei Renten wegen Erwerbsminderung, die nach dem 31.12.2000 und vor dem 1.1.2019 begonnen haben, ab dem 1.7.2024 ein prozentualer Zuschlag zu den am 30.6.2024 der Rente zugrunde liegenden persönlichen EP zu berücksichtigen. Das gilt auch für Renten wegen Alters, die unmittelbar an eine solche Rente wegen Erwerbsminderung anschließen. Diese künftige Rechtsänderung vermag indes das hier streitbefangene Begehren des Klägers auf Teilhabe an der Vergünstigung des [Â§ 253a Abs 2 SGB VI](#) ab dem Jahr 2019 nicht zu stützen.

Â

23

3. Die unterbliebene Einbeziehung der Bestandsrentner in die für Rentenanzugänge zum 1.1.2019 wirksam gewordene Ausweitung der Zurechnungszeit gebietet im Hinblick auf Art 100 Abs 1 GG keine Aussetzung des Verfahrens.

Â

24

Für den Fall, dass das BVerfG die in [Â§ 253a SGB VI](#) vorgenommene Differenzierung für gleichheitswidrig und auch für die Vergangenheit als korrekturbedürftig erachten würde, eröffnete sich für den Kläger zumindest die Chance, dass eine iS des [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#) veränderte Rechtslage auch ihn bereits ab dem 1.1.2019 begünstigt (vgl. dazu zB *BVerfG Beschluss vom 17.4.2008* â *2 BvL 4/05* â *BVerfGE 121, 108, 115 f*; *BVerfG Beschluss*

vom 7.4.2022 [1 BvL 3/18](#) ua *juris RdNr* 217). Die Voraussetzungen für eine Vorlage an das BVerfG zur konkreten Normenkontrolle liegen aber nicht vor. Der Senat kann nicht mit hinreichender Sicherheit die für eine Vorgehensweise nach Art 100 Abs 1 GG notwendige Überzeugung (vgl dazu BVerfG Beschluss vom 16.12.2014 [1 BvR 2142/11](#) [BVerfGE](#) 138, 64 RdNr 71, 75; BVerfG Beschluss vom 7.4.2022 [1 BvL 3/18](#) ua *juris RdNr* 218) gewinnen, dass der Ausschluss der Bestandsrentner von der in [§ 253a Abs 2 SGB VI](#) geregelten Ausweitung der Zurechnungszeit für Rentenanzugänge des Jahres 2019 das Gleichbehandlungsgebot des Art 3 Abs 1 GG verletzt.

Ä

25

a) Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (*stRspr*; vgl BVerfG Urteil vom 17.12.2014 [1 BvL 21/12](#) [BVerfGE](#) 138, 136 RdNr 121 und zuletzt BVerfG Beschluss vom 21.7.2022 [1 BvR 469/20](#) ua [NJW 2022, 2904](#) RdNr 155). An ihm ist auch die hier in Frage stehende ungleiche Zuteilung einer Begünstigung zu messen (vgl BVerfG aaO). Ungleichbehandlungen bedürfen stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Hierfür gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab. Dessen Inhalt und Grenzen lassen sich nicht abstrakt, sondern nur mit Rücksicht auf die jeweils betroffenen Sach- und Regelungsbereiche bestimmen. Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen ergeben sich mithin aus dem allgemeinen Gleichheitssatz unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die von gelockerten, auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitserfordernissen reichen können. Eine strengere Bindung des Gesetzgebers kann sich ergeben, wenn Freiheitsrechte betroffen sind. Zudem verschärfen sich die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Sachgründe, die die Ungleichbehandlung rechtfertigen sollen, je weniger die Merkmale, an die eine gesetzliche Differenzierung anknüpft, für den Einzelnen verfgbar sind oder je mehr sie sich den spezifischen Diskriminierungsverboten in Art 3 Abs 3 GG (Geschlecht, Abstammung, religiöse oder politische Anschauungen, Behinderung usw) annähern (*stRspr*; vgl zB BVerfG Urteil vom 17.12.2014 [1 BvL 21/12](#) [BVerfGE](#) 138, 136 RdNr 122 und zuletzt BVerfG Beschluss vom 21.7.2022 [1 BvR 469/20](#) ua [NJW 2022, 2904](#) RdNr 156).

Ä

26

Sind wie hier Stichtags- und vergleichbare Übergangsvorschriften zu beurteilen, muss sich nach der Rechtsprechung des BVerfG die verfassungsrechtliche Prüfung darauf beschränken, ob der Gesetzgeber den ihm

zukommenden Spielraum in sachgerechter Weise genutzt hat, ob er die fÃ¼r die zeitliche AnknÃ¼pfung in Betracht kommenden Faktoren hinreichend gewÃ¼rdigt hat und die gefundene LÃ¶sung sich im Hinblick auf den gegebenen Sachverhalt und das System der Gesamtregelung durch sachliche GrÃ¼nde rechtfertigen lÃ¤sst oder als willkÃ¼rlich erscheint (vgl. BVerfG Urteil vom 7.7.1992 â 1 BvL 51/86 â ua. â BVerfGE 87, 1, 47 = SozR 3â5761 Allg. Nr. 1 S. 15; BVerfG Beschluss vom 11.11.2008 â 1 BvL 3/05 â ua. â BVerfGE 122, 151, 178 f. = SozR 4â2600 â 237 Nr. 16 RdNr. 73; BVerfG Beschluss vom 1.4.2014 â 2 BvL 2/09 â â BVerfGE 136, 127 RdNr. 49 f.; BVerfG Beschluss vom 21.7.2022 â 1 BvR 469/20 â ua. â NJW 2022, 2904 RdNr. 158; zur Kurzfassung dieses PrÃ¼fungsmaÃstabs â EinfÃ¼hrung eines Stichtags Ã¼berhaupt notwendig und Wahl des Zeitpunkts orientiert am gegebenen Sachverhalt vertretbar â vgl. BVerfG Beschluss vom 21.7.2010 â 1 BvL 11/06 â ua. â BVerfGE 126, 369, 399 = SozR 4â5050 â 22b Nr. 9 RdNr. 90 mwN; s. auch BVerfG Beschluss vom 18.7.2019 â 1 BvL 1/18 â ua. â NJW 2019, 3054 RdNr. 105; BSG Urteil vom 28.6.2018 â B 5 R 12/17 R â BSGE 126, 118 = SozR 4â2600 â 307d Nr. 3, RdNr. 23). Bei der verfassungsrechtlichen PrÃ¼fung darf das Gericht nicht darÃ¼ber befinden, ob der Gesetzgeber im Einzelnen die zweckmÃ¤Ãigste, vernÃ¼nftigste oder gerechteste LÃ¶sung gefunden hat (vgl. BVerfG Beschluss vom 28.4.2022 â 1 BvL 12/20 â NJW 2022, 2465 RdNr. 19). Zu prÃ¼fen ist nur, ob die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit Ã¼berschritten sind (vgl. BVerfG Beschluss vom 13.12.2016 â 1 BvR 713/13 â NJW 2017, 876 RdNr. 18; s. auch BSG Urteil vom 19.4.2011 â B 13 R 27/10 R â BSGE 108, 126 = SozR 4â2600 â 74 Nr. 3, RdNr. 48).

Â

27

b) Bei Anwendung dieses verfassungsrechtlich vorgegebenen PrÃ¼fungsmaÃstabs fÃ¼r Stichtags- und Ã¼bergangsvorschriften vermag der Senat nicht zu der Ã¼berzeugung zu gelangen, dass die Regelungen in [Â§ 253a SGB VI](#) gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstÃ¶Ãen. HierfÃ¼r sind folgende ErwÃ¼rgungen maÃgeblich:

Â

28

(1) Die in [Â§ 253a SGB VI](#) angelegte unterschiedliche Behandlung von RentenneuzugÃ¤ngen und Bestandsrenten hat erhebliche Auswirkungen. Die VerlÃ¤ngerung der Zurechnungszeiten im RV-LVSG nur fÃ¼r Neurentner fÃ¼hrt dazu, dass die derzeit ca. 1,81 Millionen EmpfÃ¤nger von Erwerbsminderungsrenten (Stand: 31.12.2021 â vgl. DRV Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen 2022, S. 164) von diesen Verbesserungen nicht in gleicher Weise â profitieren â. Die jahrgangsweise gestaffelte Ausweitung der Leistungsverbesserungen erfolgt in unterschiedlich groÃem Umfang

ausschließlich für Rentenneuzugänge ab dem Jahr 2019. Dieser schrittweisen Leistungsausweitung ist immanent, dass auch die Neurentner-Jahrgänge der Jahre 2019 bis 2030 einen jeweils unterschiedlich hohen Vorteil erlangen. Am deutlichsten ist dabei die Begünstigung für die Rentenzugänge im Jahr 2019, die im Vergleich zum Jahrgang 2018 gleich drei Jahre und fünf Monate an zusätzlicher Zurechnungszeit erhalten. Hingegen bleiben die Bestandsrentner aller Rentenzugangsjahre bis 2018 (zum 31.12.2018: 1,825 Millionen, vgl DRV Bund, *Rentenversicherung in Zeitreihen 2022*, S 164) von den weiteren Verbesserungen der Zurechnungszeit durch das RV-LVSG gänzlich ausgeschlossen. Für die betroffenen Bestandsrentner hat das zur Folge, dass nicht nur für die gesamte Bezugsdauer ihrer Erwerbsminderungsrente, sondern auch für die gegebenenfalls daran anschließende Altersrente, deren Höhe gemäß [§ 88 Abs 1 Satz 2 SGB VI](#) regelmäßig von der Erwerbsminderungsrente geprägt wird, eine Erhöhung der Rente aufgrund verlängerter Zurechnungszeiten nicht stattfindet (s auch Kaltenborn, *Forschungsbericht – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: ein statistisches Kompendium*, 2019, DRV-Schriften Band 118 S 67). Dasselbe gilt für die Renten von Hinterbliebenen (Witwen/Witwer und Waisen), sofern der verstorbene Versicherte eine Bestandsrente wegen Erwerbsminderung bezog (vgl [§ 66 Abs 2 Nr 2 und 3 SGB VI](#)). Die konkreten Auswirkungen dieser unterschiedlichen Behandlung von Bestands- und Zugangsrentnern bei der Zurechnungszeit auf die Höhe des monatlichen Rentenanspruchs können dazu führen, dass die Renten der Bestandsrentner je nach Zugangsjahr um bis zu 13 % geringer ausfallen (vgl dazu Schaffer, *Soziale Sicherheit 2022*, 245, 246 f mit eigenen Berechnungen). Im Fall des Klägers würde eine Einbeziehung in die Regelung des [§ 253a Abs 2 SGB VI](#) nach den Angaben der Beklagten rechnerisch zu zusätzlichen 5,7876 persönlchen EP und damit ab Januar 2019 zu einer monatlich um ca 185 Euro (brutto) höheren Erwerbsminderungsrente führen. Auch die seit Mai 2022 an ihn gezahlte Altersrente würde sich in vergleichbarem Umfang erhöhen.

Ä

29

(2) Der Gesetzgeber hat mit der Neuregelung der Zurechnungszeiten im RV-LVSG ein sachgerechtes Ziel verfolgt. Er wollte mit der Verlängerung der Zurechnungszeit nun bereits früher und in größerem Umfang (vgl [BT-Drucks 19/4668 S 21](#)) das Erwerbsminderungsrisiko für zukünftige Rentner besser absichern, indem diese so gestellt werden, als ob sie bis zur Regelaltersgrenze gearbeitet hätten (vgl [BT-Drucks 19/4668 S 22](#)). Um den beabsichtigten Gleichklang des Endes der Zurechnungszeit mit der bereits zum 1.1.2008 in [§ 235 Abs 2 Satz 2 SGB VI](#) (idF des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20.4.2007, [BGBl I 554](#)) vorgenommenen stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze zu erreichen, war es folgerichtig, für Neuzugänge in die Erwerbsminderungsrente im Jahr 2019 das Ende der Zurechnungszeit in einem sehr großen Schritt auf 65 Jahre und acht Monate auszuweiten. Im Fall der Bewilligung einer Regelaltersrente im Jahr 2019 war dies für Versicherte des Geburtsjahrs 1954 nach [§ 235 Abs 2 Satz 2 SGB VI](#) die

maßgebliche Regelaltersgrenze.

Ä

30

Mit dieser Maßnahme wollte der Gesetzgeber eine zielgerichtete und effiziente Verbesserung der Renten wegen Erwerbsminderung erreichen. Er ging davon aus, dass Menschen, die diese Leistung in Anspruch nehmen müssen, weil sie krankheitsbedingt vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden oder nur noch eingeschränkt erwerbstätig sein können, bislang oftmals nicht gut genug abgesichert sind (vgl. BT-Drucks 19/4668 S. 1). Zutreffend weist der Kläger allerdings darauf hin, dass die vom Gesetzgeber als verbesserungsbedürftig bewertete soziale Situation von Erwerbsminderungsrentnern gerade auch die Lage einer Vielzahl der Ende 2018 bereits im Rentenbezug stehenden Bestandsrentner widerspiegelt:

Ä

31

Die am 31.12.2018 in Deutschland lebenden 1.796.745 Erwerbsminderungsrentner erhielten im Jahr 2018 einen durchschnittlichen Rentenzahlbetrag (nach Abzug des Beitragsanteils zur Kranken- und Pflegeversicherung) von monatlich netto 800 Euro (vgl. DRV Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen 2022, S. 164). Die im Jahr 2018 neu hinzugekommenen Erwerbsminderungsrenten (ca. 166.000) beliefen sich dabei im Durchschnitt auf lediglich 739 Euro (vgl. DRV Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen 2022, S. 48; zu den durchschnittlichen Rentenzahlbeträgen hier: brutto im Jahr 2020 in Abhängigkeit vom Jahr des Rentenbeginns s. auch BT-Drucks 20/1679 S. 76 f.). Im Vergleich dazu betrug der durchschnittliche Bedarf von Empfängern der existenzsichernden Grundsicherung bei Erwerbsminderung (ÄSÄ 41 ff. SGB XII) im Jahr 2018 insgesamt 788 Euro (vgl. Kaltenborn, Forschungsbericht Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: ein statistisches Kompendium, 2019, S. 128). Bei Betrachtung der Entwicklung der Höhe der Erwerbsminderungsrenten im Zeitverlauf ergibt sich, dass der durchschnittliche Rentenzahlbetrag für die Neuzugänge an Erwerbsminderungsrenten vom Höchstwert 720 Euro im Jahr 2000 kontinuierlich bis auf 602 Euro im Jahr 2011 sank (vgl. DRV Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen 2022, S. 48; hier ohne Unterscheidung nach Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung; zu den geringfügigen höheren Zahlbeträgen bei Renten wegen voller Erwerbsminderung in den Jahren 2000, 2013 und 2020 vgl. Statistik der DRV, Erwerbsminderungsrenten im Zeitablauf 2022). Dabei unterschritt der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der Erwerbsminderungsrenten den durchschnittlichen Grundsicherungsbedarf erstmals im Jahr 2008 (608 gegenüber 617 Euro, vgl. Zusammenschau der Abbildung 50 in Kaltenborn, aaO, mit Spalte 4 der Tabelle auf S. 48 in DRV Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen 2022). Nachfolgend stieg der durchschnittliche

Rentenzahlbetrag von Neurentnern wieder an, wobei markante Steigerungen in den Jahren 2014/2015 (von 633 auf 677 Euro), 2018/2019 (von 739 auf 811 Euro) und 2019/2020 (von 811 auf 887 Euro) zu verzeichnen waren (zu den Gründen für diesen Anstieg neben der Verlängerung der Zurechnungszeit auch die 2014 eingeführte sog. „Günstigerprüfung“ bei der Vergleichsbewertung gemäß [§ 73 Satz 1 Teilsatz 2 SGB VI](#) sowie die Verbesserung bei der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten“ vgl. Gross/Brückemann/Streibelt, *DRV* 2022, 242 ff; zur Entwicklung in Relation zum jeweils verfügbaren Durchschnittsentgelt mit Tiefpunkt im Zugangsjahr 2014 vgl. Schäfer, *Soziale Sicherheit* 2022, 245, 246).

Ä

32

Diese Zahlen veranschaulichen, dass viele der in den Jahren ab 2001 (insbesondere ab 2004) bis 2014 neu hinzugekommenen Erwerbsminderungsrentner mit Rentenleistungen auskommen müssen, die der Gesetzgeber des RV-LVSG als verbesserungswürdig bewertet hat, weil sie jedenfalls im Durchschnitt das Existenzminimum nicht mehr abdecken (vgl. *MdB Kapschack, Plenarprotokoll 19/56 S. 6159 zur Erwerbsminderung als eines der größten Armutsrisiken*; [s. auch Stellungnahme der DRV Bund vom 30.10.2018, Ausschuss-Drucks. 19178neu S. 3; zum hohen Anteil von nahezu 15 % aller Erwerbsminderungsrentner, die im Jahr 2014 auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung angewiesen waren, gegenüber 2,5 % bei den Altersrentnern vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum EM-Leistungsverbesserungsgesetz, BT-Drucks. 18/11926 S. 14](#)). Das Sachproblem, das mit der Gesetzesänderung angegangen werden sollte, konnte mithin eine Einbeziehung gerade auch von Bestandsrenten in die angestrebte substanzielle Verbesserung der Erwerbsminderungsrenten sozialpolitisch als naheliegend erscheinen lassen. Daran darf der Senat seine Entscheidung aber nicht ausrichten. Eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG kommt vielmehr nur in Betracht, sofern die Erstreckung der Begünstigung auf die Bestandsrentner verfassungsrechtlich geboten war.

Ä

33

(3) Dem Gesetzgeber kommt im Bereich der gewährenden Staatstätigkeit bei der Abgrenzung der begünstigten Personenkreise grundsätzlich ein weiterer Gestaltungsspielraum zu (stRspr; vgl. zB *BVerfG Beschluss vom 7.2.2012* [1 BvL 14/07](#) [BVerfGE 130, 240](#), 254 = *SozR 4-7835 Art. 1 Nr. 1 RdNr. 42 mwN*). Das gilt im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung besonders für Begünstigungen, die nicht auf eigenen Beiträgen der Versicherten beruhen (vgl. *BVerfG Beschluss vom 21.7.2010* [1 BvR 2530/05](#) [u.a.](#) [BVerfGE 126, 369](#), 398 = *SozR 4-5050* [§ 22b Nr. 9 RdNr. 87](#); *BVerfG Beschluss vom 11.1.2016* [1 BvR 1687/14](#) [NZS 2016, 224](#) *RdNr. 12*; [s. auch BSG Urteil vom 19.4.2011](#) [BÄ 13 R 27/10 R](#) [u.a.](#)

[BSGE 108, 126](#) = SozR 4 2600 74 Nr 3, RdNr 48, 62 und darauf Bezug nehmend BVerfG Beschluss vom 18.5.2016 1 BvR 2217/11 ua juris RdNr 26; BSG Urteil vom 21.10.2021 B 5 R 28/21 R BSGE 133, 64 = SozR 4 2600 56 Nr 11, RdNr 34 mwN).

Zurechnungszeiten, die in die Berechnung der Höhe von Erwerbsminderungsrenten zusätzlich zu den tatsächlich zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten einfließen, beruhen ebenfalls nicht auf eigenen Beiträgen. Von dem deshalb besonders weiten Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der Zurechnungszeit hat der Gesetzgeber in den vergangenen 65 Jahren wiederholt und in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht.

Ä

34

Bei Einführung der gesetzlichen Rentenversicherung (*Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22.6.1889, RGBI 97*) bestand die Rentenleistung für den Fall der Erwerbsminderung (damals Invalidität genannt) aus einem Zuschuss des Reichs in fixer Höhe sowie aus einer Versicherungsleistung, die sich wiederum aus einem festen Grundbetrag und lediglich ergänzend aus einem Steigerungsbetrag in Abhängigkeit vom Umfang der entrichteten Beiträge zusammensetzte (vgl. [Ä 1284 ff RVO idF vom 19.7.1911, RGBI 509](#)). Die Invalidenrente hatte insgesamt den Charakter eines Zuschusses zum Lebensunterhalt; ihre Höhe war von einem Lohnersatz weit entfernt (vgl. Haerendel in Eichenhofer/Rische/Schmehl, *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI, 2. Aufl 2012, Kap 1 RdNr 29*). Die Rentenreform von 1957 legte für die Rentenleistungen ein neues Sicherungsziel zugrunde (vgl. dazu näher Kaltenstein, *Von der beitragsbezogenen Zuschussrente zur produktivitätsorientierten Arbeitswertrente und zu deren Aushöhlung, 2015, S 84 ff, 330 ff*) und führte dazu ein neues Berechnungssystem ein. Nunmehr sollten auch Erwerbsminderungsrenten der Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards dienen. Sie wurden deshalb insgesamt in Abhängigkeit von den zuvor gezahlten Beiträgen berechnet; die vormals fixen Beträge entfielen. In dem neuen System kam der Zurechnungszeit (vgl. [Ä 1260 RVO idF des ArVNG vom 23.2.1957, BGI I 45](#), bzw. [Ä 37 AVG idF des AnVNG vom 23.2.1957, BGI I 88](#)) die Funktion zu, dem Versicherten eine dem Wert seiner früher entrichteten Beiträge entsprechende ausreichende Lebensgrundlage zu gewährleisten, wenn wegen des frühzeitig eingetretenen Versicherungsfalls (Invalidität) eine hinreichende Vorsorge durch eigene Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr möglich war (vgl. BSG Urteil vom 12.7.1990 4 RA 50/89 SozR 3 2200 1280 Nr 1 S 4). Daran hat sich bis heute nichts Grundlegendes geändert.

Ä

35

Die Zurechnungszeit schreibt im Fall der Invalidität die ansonsten durch Beiträge

erworbene Versicherungszeit fiktiv fort (vgl *Ruland in Ruland/Becker/Axer, Sozialrechtshandbuch, 7. Aufl 2022, Â§Â 18 RdNrÂ 89 mwN*; zur versicherungstechnischen Umsetzung des Sicherungsziels der Lebensstandardsicherung mit Hilfe der Zurechnungszeit sÂ auch *Fichte in Hauck/Noftz, Â§Â 59Â SGBÂ VI RdNrÂ 2Â f, Stand der Einzelkommentierung Juni 2019*). Entsprechendes gilt im Fall des Todes des Versicherten auch fÃ¼r die an seine Hinterbliebenen zu leistenden Renten. Zurechnungszeiten kompensieren in gewissem Umfang die LÃ¼cken, die in einem auf ErwerbstÃtigkeit beruhenden Altersvorsorgesystem entstehen, wenn infolge des Wegfalls oder der Verminderung der ErwerbsfÃtigkeit die MÃglichkeiten eingeschrÃnkt sind, mit Hilfe der eigenen Arbeitskraft selbst weiter vorzusorgen. Zurechnungszeiten sind deshalb in der Regel beitragsfreie Zeiten (vgl *Â§Â 54 AbsÂ 4 SGBÂ VI* â bei im selben Kalendermonat vorliegenden Beitragszeiten jedoch beitragsgeminderte Zeiten gemÃ *Â§Â 54 AbsÂ 3Â SGBÂ VI*). Sie werden bei der Rentenberechnung mit dem Durchschnittswert an Entgeltpunkten bewertet, den der jeweilige Versicherte nach seiner individuellen Erwerbsbiografie fÃ¼r seine Beitragszeiten und BerÃcksichtigungszeiten bis zum Eintritt der Erwerbsminderung erreicht hat (vgl *Â§Â 71 AbsÂ 1 SGBÂ VI*). Dadurch wird der Versicherte bei der Ermittlung der RentenhÃhe so gestellt, als ob er trotz des Wegfalls oder der EinschrÃnkung der ErwerbsfÃtigkeit weiter gearbeitet und BeitrÃge in derselben Dichte und Wertigkeit wie im bisherigen Versicherungsleben entrichtet hÃtte. Zurechnungszeiten kommt damit im Rentenversicherungssystem insbesondere bei sehr frÃh eingetretener Erwerbsminderung auch die Funktion der GewÃhrleistung einer gewissen Mindestsicherung zu; sie lassen fÃ¼r den Versicherungsfall der Erwerbsminderung â die Rentenversicherung erst zur Versicherung werdenâ (so plakativ *Ruland in Ruland/Becker/Axer, Sozialrechtshandbuch, 7. Aufl 2022, Â§Â 18 RdNrÂ 89 mwN*).

Â

36

Der Umfang der bei der Berechnung von Erwerbsminderungsrenten berÃcksichtigten Zurechnungszeiten hat sich im Lauf der Jahre erheblich verÃndert. Bei EinfÃhrung im Jahr 1957 endete die Zurechnungszeit unter Hinweis auf die â Verpflichtung der Versichertengemeinschaft zum Solidarausgleichâ mit der Vollendung des 55. Lebensjahrs (*Â§Â 1260 AbsÂ 1 RVO bzw Â§Â 37 AbsÂ 1Â AVG idF der Gesetze vom 23.2.1957*) und damit zu dem Zeitpunkt, an dem InvaliditÃt â statistisch betrachtetâ damals gehÃuft eintrat (vgl *BT-Drucks 2/2437 SÂ 74* f â zu *Â§ 1264 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten; im Jahr 2021 betrug das durchschnittliche Zugangsalter bei Erwerbsminderungsrenten 53,6 Jahre* â vgl *DRV Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen 2022, SÂ 131*). Das Rentenreformgesetz 1992 hat ab dem 1.1.1992 in Anlehnung an Regelungen zur Beamtenversorgung (vgl *Â§Â 13 AbsÂ 1 SatzÂ 1 BeamtVG*) das Ende der Zurechnungszeit auf die Vollendung des 60. Lebensjahrs verlÃngert, wobei der Zeitraum bis zum vollendeten 55. Lebensjahr weiterhin voll und die nachfolgende Zeit lediglich zu einem Drittel berÃcksichtigt wurden (

[§ 59 Abs 3 SGB VI](#) idF von [Art 1 RRG 1992 vom 18.12.1989](#), [BGBl I 2261](#); sÄ dazu [Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung](#), [BT-Drucks 11/5530 SÄ 25 f, 43](#)). Mit dem Rentenreformgesetz 1999 (vom 16.12.1997, [BGBl I 2998](#)) sollten ab dem 1.1.2000 zwei Drittel des Zeitraums zwischen der Vollendung des 55. und des 60. Lebensjahrs als Zurechnungszeit anerkannt werden; das Gesetz trat jedoch nie in Kraft (vgl [Art 1 § 1 des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19.12.1998](#), [BGBl I 3843](#)). Stattdessen ordnete [§ 59 Abs 2 Satz 2 iVm § 253a](#) und [Anlage 23 SGB VI](#) (idF des [Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000](#), [BGBl I 1827](#)) ab dem 1.1.2001 eine in Monatsschritten anwachsende Ausdehnung der zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr zu berücksichtigenden Zurechnungszeit an. Diese Verbesserung bei der Zurechnungszeit war Teil einer Gesamtstrategie, mit der auf die demografische Entwicklung reagiert und die Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung gesichert werden sollte. Sie war verknüpft mit der neu eingeführten Verminderung des Zugangsfaktors für Erwerbsminderungsrenten bei Inanspruchnahme (damals) vor Vollendung des 63. Lebensjahrs (vgl [§ 77 Abs 2 Nr 3 iVm § 264c SGB VI](#) idF des [Gesetzes vom 20.12.2000](#)). Der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Alter des Versicherten bei Rentenbeginn und bestimmt, ob die im Verlauf des Erwerbslebens erzielten EP voll oder nur zu einem Bruchteil bei der Ermittlung der Rentenhöhe berücksichtigt werden. Die Verlängerung der Zurechnungszeit sollte die Leistungskürzung aufgrund der Anwendung des Zugangsfaktors auch bei Erwerbsminderungsrenten (maximal 10,8 %) teilweise kompensieren (sÄ dazu [ausführlich BSG Urteil vom 14.8.2008](#) [â R 5 R 32/07 R](#) [â BSGE 101, 193](#) = [SozR 4 2600 § 77 Nr 5, RdNr 22 ff, 26](#) sowie [BVerfG Beschluss vom 11.1.2011](#) [â R 1 BvR 3588/08](#) [â ua](#) [BVerfGE 128, 138, 140 f, 153 f](#) = [SozR 4 2600 § 77 Nr 9 RdNr 9 f, 47](#)). Die Zurechnungszeit stieg deshalb je nach Monat des Rentenbeginns schrittweise ebenso an wie die Verminderung des Zugangsfaktors (vgl die [Tabelle in Anlage 23 zum SGB VI](#) idF des [Gesetzes vom 20.12.2000](#)). Bei einem Rentenbeginn ab Dezember 2003 wurde die Zeit zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr voll und auch der Rentenabschlag in voller Höhe berücksichtigt.

Ä

37

Als Reaktion auf das seitdem festzustellende erhebliche Absinken der durchschnittlichen Zahlbeträge von Erwerbsminderungsrenten (vgl [BT-Drucks 18/909 SÄ 1](#)) hat der Gesetzgeber gegengesteuert und im RV-Leistungsverbesserungsgesetz (vom 23.6.2014, [BGBl I 787](#)) ab dem 1.7.2014 in [§ 59 Abs 2 Satz 2 SGB VI](#) das Ende der Zurechnungszeit von der Vollendung des 60. auf die Vollendung des 62. Lebensjahrs hinausgeschoben. Eine weitere Verlängerung erfolgte durch das EM-Leistungsverbesserungsgesetz (vom 17.7.2017, [BGBl I 2509](#)) mit Wirkung ab dem 1.1.2018, und zwar gemäß den neu gefassten [§ 59 Abs 2 Satz 2](#) und [§ 253a SGB VI](#) in sieben Teilschritten. Dementsprechend war bei Rentenbeginn im Jahr 2018 das Ende der Zurechnungszeit bei einem Alter von 62 Jahren und drei Monaten, bei Rentenbeginn

im Jahr 2019 bei einem Alter von 62 Jahren und sechs Monaten und schließlich bei Rentenbeginn im Jahr 2024 bei einem Alter von 65 Jahren vorgesehen. Zuletzt hat der Gesetzgeber im RV-LVSG (vom 28.11.2018, [BGBl. I 2016](#)) die hier streitbefangene erhebliche Ausweitung der Zurechnungszeit vorgenommen, und zwar bei Rentenbeginn im Jahr 2019 in einem großen Schritt auf 65 Jahre und acht Monate (vgl. [§ 253a Abs. 2 SGB VI](#)) und in den nachfolgenden Jahren in weiteren Monatsschritten bis hin zum Alter von 67 Jahren bei Rentenbeginn im Jahr 2031.

Ä

38

Damit wurden seit Einführung der Zurechnungszeit im Jahr 1957 insgesamt fünf Gesetzesänderungen zum Hinausschieben ihres Endzeitpunkts von ursprünglich 55 Jahre auf letztlich 67 Jahre vorgenommen. Die Ausweitung im Jahr 1992 erfolgte in einem Schritt um 20 Monate, in den Jahren 2001 bis 2003 in monatlichen und von 2018 bis 2031 in unterschiedlich großen Schritten (zumeist ein oder zwei Monate, im Jahr 2018 drei Monate und im Jahr 2019 drei Jahre und fünf Monate), stets aber nur mit Wirkung für die Renten-Neuzugänge (vgl. *Ruland in Ruland/Becker/Axer, Sozialrechtshandbuch, 7. Aufl. 2022, § 18 RdNr. 89*). Dabei weist die Verlängerung der Zurechnungszeit in den Jahren 2001 bis 2003 durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 die Besonderheit auf, dass sie der teilweisen Kompensation einer aufgrund des verminderten Zugangsfaktors bewirkten Renten Kürzung dienen sollte. Demgegenüber führten (und führen) die übrigen Verlängerungen der Zurechnungszeit durch den Gesetzgeber jeweils zu einer Erhöhung der Erwerbsminderungsrenten für Neurentner in unterschiedlichem Ausmaß.

Ä

39

(4) Der Gesetzgeber des RV-LVSG hat mit seiner Entscheidung, die Verlängerung der Zurechnungszeit nur für die Renten-Neuzugänge vorzusehen, den ihm zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielraum nicht in evident sachwidriger Weise ausgefüllt.

Ä

40

Bei Verabschiedung des RV-LVSG im Jahr 2018 war die Situation der gesetzlichen Rentenversicherung dadurch geprägt, dass hohe Beitragseinnahmen aufgrund der guten konjunkturellen Entwicklung eine Diskussion ermöglichten, ob und wie diese für Leistungsverbesserungen verwandt werden sollten (vgl. *Bericht des Haushaltsausschusses zum Haushaltsgesetz 2019, BT-Drucks 19/4626 S. 77* *zu Einzelplan 11*). Die Bundesregierung erwartete trotz der zum 1.1.2018 erfolgten Absenkung des allgemeinen Beitragssatzes von 18,7 % auf

18,6 % für das Jahresende 2018 eine Nachhaltigkeitsrücklage im Umfang von ca 38 Milliarden Euro (vgl *Rentenversicherungsbericht 2018, BT-Drucks 19/6240 S 10 und Übersicht B 1 auf S 22*). Das entsprach dem Umfang von 1,77 Monatsausgaben und hätte ohne Leistungsausweitungen nach der Vorgabe in [§ 158 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI](#) (Nachhaltigkeitsrücklage von höchstens 1,5 Monatsausgaben) zu einer weiteren Senkung des Beitragssatzes ab 2019 auf 18,3 % führen müssen (vgl [BT-Drucks 19/4668 S 26](#)). Nicht zuletzt aufgrund der im RV-LVSG vorgesehenen finanzwirksamen Maßnahmen konnte der Beitragssatz jedoch wie bisher bei 18,6 % belassen werden (vgl [§ 287 Abs 1 Satz 2 und 3 SGB VI idF des RV-LVSG; s auch BT-Drucks 19/6240 S 21](#)).

Ä

41

Entsprechend den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vom 12.3.2018 (*Zeilen 4227 ff; s dazu auch Regierungserklärung der Bundeskanzlerin, Plenarprotokoll 19/22 S 1816*) schlug die Bundesregierung im Entwurf des RV-LVSG die Einführung einer doppelten Haltelinie für das Sicherungsniveau der gesetzlichen Rente sowie für den Beitragssatz, die bessere Absicherung von Erwerbsminderungsrentnern durch eine beschleunigte Anhebung der Zurechnungszeiten in einem Schritt auf 65 Jahre und acht Monate sowie Verbesserungen bei den Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 (Mütterrente II) vor. Zudem war in einem gesonderten Gesetzentwurf die Einführung der bereits langjährig erzielten Grundrente vorgesehen. Mit diesen vier rentenpolitischen Vorhaben sollte ohne übermäßige Belastung der Beitragszahler und Steuerzahler das Vertrauen der Bürger in die langfristige Stabilität der gesetzlichen Rente gestärkt werden (vgl *Regierungserklärung aaO sowie Gesetzentwurf zum RV-LVSG, BT-Drucks 19/4668 S 1*).

Ä

42

Die Gesamtumstände bieten keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber den im Jahr 2018 vorhandenen finanziellen Spielraum evident sachwidrig oder gar willkürlich genutzt hat. Er hat einerseits unter Einsatz zusätzlicher Steuermittel von jährlich zunächst ca 850 Millionen Euro (vgl *Tabelle zur Finanzwirkung auf den Bundeshaushalt, BT-Drucks 19/4668 S 27*) angesichts der demografischen Entwicklung Maßnahmen zur mittelfristigen Stabilisierung von Beitragsbelastung und Rentenniveau getroffen. Andererseits sah der Gesetzgeber neben der Verlängerung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten noch weitere Leistungsausweitungen vor. Die Verbesserungen der im Zusammenhang mit Art 6 Abs 1 iVm Art 3 Abs 2 Satz 2 GG stehenden Mütterrente II (vgl *BVerfG Urteil vom 7.7.1992 zu BvL 51/86 ua BVerfGE 87, 1, 38 ff = SozR 35761 Allg Nr 1 S 8 ff*) sowie der zur Verringerung der Notwendigkeit des Bezugs existenzsichernder Grundsicherungsleistungen konzipierten,

ausschließlich steuerfinanzierten Grundrente sollten auch den Bestandsrentnern zugutekommen (vgl. [ÄSÄ 307d AbsÄ 1 SatzÄ 3](#), [ÄSÄ 307e AbsÄ 1](#) und [ÄSÄ 307f AbsÄ 1 SGBÄ VI](#) sowie zur Grundrente *BTÄ Drucks 19/18473 SÄ 1Ä f, 28*). Eine solche Priorisierung von Vorhaben unter Berücksichtigung der zur Verfüung stehenden finanziellen Mittel gehört zum genuinen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Die Gerichte haben nicht darüber zu befinden, ob dieser dabei die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat (vgl. oben *RdNrÄ 26*).

Ä

43

(5) Im Gesetzgebungsverfahren zum RV-LVSG wurden die Umstände, die für und gegen die Einbeziehung der Bestandsrentner in die Verlängerung der Zurechnungszeit sprachen, erörtert und gewürdigt. Das Vorbringen des Klägers, es ließen sich der Gesetzesbegründung keinerlei Erwägungen zu der Frage entnehmen, warum die für geboten erachtete Verbesserung entgegen den von zwei Sozialverbänden erhobenen Forderungen (*zu den Stellungnahmen des Sozialverbands Deutschland und des Sozialverbands VdK Deutschland vgl. Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschuss-Drucks 19180neu SÄ 39Ä f, 72, 74*) nicht auf alle Erwerbsminderungsrentner erstreckt worden sei, trifft nicht zu. Zur Gesetzesvorlage der Bundesregierung gehört nicht nur ihr Gesetzentwurf (vom 1.10.2018 ä BTÄ Drucks 19/4668), sondern nach ArtÄ 76 AbsÄ 2 GG auch die Stellungnahme des Bundesrats sowie die dazu abgegebene Gegenäußerung. Aufgrund der von der Bundesregierung geltend gemachten besonderen Eilbedürftigkeit des Gesetzesvorhabens (vgl. *Äbersendungsschreiben der Bundeskanzlerin vom 7.9.2018, BRÄ Drucks 425/18*) wurden die beiden zuletzt genannten Dokumente gemäß ArtÄ 76 AbsÄ 2 SatzÄ 4 GG am 1.11.2018 an den Bundestag nachgereicht (vgl. *BTÄ Drucks 19/5412*). Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme vom 19.10.2018 (*BRÄ Drucks 425/18*) beanstandet, dass von den Verlängerungen der Zurechnungszeit zum 1.7.2014, zum 1.1.2018 und nunmehr auch ab dem 1.1.2019 jeweils nur die Neurentner profitierten. Handlungsbedarf bestehe aber vor allem bei Bestandsrentnern mit einem Rentenbeginn von 2001 bis Juni 2014, da diese Gruppe weiterhin sehr niedrige Renten beziehe und deshalb in erheblichem Maße auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sei. Deshalb sollte zumindest diese Gruppe der Bestandsrentner in die bereits zum 1.7.2014 beschlossene Verlängerung der Zurechnungszeit vom 60. auf das 62. Lebensjahr einbezogen werden (vgl. *BTÄ Drucks 19/5412 SÄ 5 ä zu NrÄ 5*). Die Bundesregierung hat entgegnet, sie könne dem Vorschlag nicht nachkommen, weil der Koalitionsvertrag für bereits laufende Erwerbsminderungsrenten keine Verbesserungen vorsehe. Das entspreche dem Gedanken, dass Rechtsänderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nur für die Zukunft erfolgen, so wie auch Leistungsverschlechterungen nicht auf bereits laufende Renten übertragen werden. Zudem wären zur Einbeziehung des Bestandes weitere erhebliche finanzielle Mittel erforderlich (vgl. *BTÄ Drucks 19/5412 SÄ 9Ä ä zu NrÄ 5*). Mithin hat die Bundesregierung die in ihrem Entwurf enthaltene Beschränkung der Leistungsverbesserung auf Neurentner mit zwei

wesentlichen Erwägungen begründet, nämlich mit einem Strukturprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung sowie mit ansonsten erheblichem zusätzlichem Finanzbedarf.

Ä

44

Ergänzend hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag am 12.10.2018 ausgeführt: *„Wir haben noch eine große Aufgabe zu schultern, weil in den nächsten Jahren die Lebensarbeitszeit ja durchaus ausgeweitet wird, nämlich dafür zu sorgen, dass es eine anständige und solidarische Absicherung auch für Menschen gibt, die im Beruf einfach nicht mehr können. Wer aus gesundheitlichen Gründen früher aus dem Erwerbsleben ausscheidet, braucht den Schutz unserer Solidargemeinschaft. Deshalb ist es sozialpolitisch geboten und richtig, dass wir die Erwerbsminderungsrenten zugebenermaßen: für zukünftige Fälle; aber auch für die ist es wichtig, durch die Veränderung der Zurechnungszeiten verbessern. Davon profitieren immerhin 170 000 Menschen in Deutschland.“ (vgl. Plenarprotokoll 19/56 S 6148). Auf den damit angesprochenen Kontext der Regelung mit der Verlängerung der Lebensarbeitszeit wurde auch in der weiteren Aussprache Bezug genommen. Es wurde darauf hingewiesen, dass neuer Bezugspunkt für das Ende der Zurechnungszeit künftig das gesetzliche Renteneintrittsalter sei, was eine neue Berechnungsmethode darstelle und zu massiven Verbesserungen führe (vgl. Beitrag des Abgeordneten Weiß, Plenarprotokoll 19/56 S 6151). Das zeigt, dass die Konzentration der Leistungsverbesserung auf die Neurentner auch im Zusammenhang mit der für diese Gruppe weiter fortschreitenden Verlängerung der Lebensarbeitszeit gesehen worden ist.*

Ä

45

Schließlich ist schon in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs von einem Mitglied der die Bundesregierung tragenden Fraktionen angesprochen worden, dass das Gesetzesvorhaben ein *„Auftakt“* sei; man solle später *„schauen, ob wir irgendwann auch etwas für den Bestand tun können“* (vgl. Beitrag des Abgeordneten Kapschack, Plenarprotokoll 19/56 S 6159). *Mit diesem schrittweisen Vorgehen sollte offenbar den begrenzten finanziellen Möglichkeiten und nicht zuletzt auch den politischen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Diese hatten in demselben Gesetzentwurf zur Umsetzung eines im Koalitionsvertrag vereinbarten Kompromisses ua dazu geführt, dass auch die Kindererziehungszeiten für alle vor 1992 geborenen Kinder nunmehr in einem weiteren finanzierbaren Schritt um ein halbes Jahr verlängert werden sollten (ersatzweise für das ursprünglich vereinbarte Vorhaben, die Kindererziehungszeit nur für Elternteile, die mehr als zwei Kinder erziehen haben, um ein ganzes Jahr zu verlängern, vgl. BT-Drucks 19/4668 S 3). Das geschah in*

Kenntnis des Umstands, dass das BVerfG die unterschiedliche rentenrechtliche Behandlung der Erziehung von vor und ab 1992 geborenen Kindern als eine mit Art 3 Abs 1 GG vereinbare Stichtagsregelung beurteilt hatte (vgl. BT-Drucks 19/4668 S 21 unter inhaltlicher Bezugnahme auf BVerfG Urteil vom 7.7.1992 – 1 BvL 51/86 – ua – BVerfGE 87, 1 = SozR 3 – 5761 Allg Nr 1). In jener Entscheidung hatte das BVerfG ausgeführt, die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers würde unzulässig beschränkt, wenn ihm verwehrt wäre, eine komplexe Reform in mehreren Stufen zu verwirklichen, um insbesondere auch die finanziellen Folgen zu begrenzen; der Gesetzgeber dürfe bei der Festlegung der Reformschritte die jeweilige Haushaltslage und die finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigen (vgl. BVerfG Urteil vom 7.7.1992 – 1 BvL 51/86 ua – BVerfGE 87, 1, 40 f = SozR 3 – 5761 Allg Nr 1 S 10).

Ä

46

(6) Die im Gesetzgebungsverfahren angeführten Gründe für eine Beschränkung der Verbesserung der Zurechnungszeiten auf die Rentenanzugänge ab dem Jahr 2019 können nach Überzeugung des Senats im Hinblick auf den gegebenen Sachverhalt und das System der Gesamtregelung nicht als sachwidrig oder gar willkürlich angesehen werden.

Ä

47

(a) Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der durch das RV-LVSG ab dem 1.1.2019 verlängerten Zurechnungszeiten auf Erwerbsminderungsrenten, die im Jahr 2019 oder in den Folgejahren neu beginnen, folgt einem in der gesetzlichen Rentenversicherung auch sonst bei Rechtsänderungen maßgeblichen Regelungsprinzip und fügt sich in das System der Gesamtregelung ein.

Ä

48

Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind im Vergleich zu anderen Sozialleistungen dadurch geprägt, dass für sie besonders lange Zeiträume von Bedeutung sind. Das betrifft zum einen die Entstehung des Rentenanspruchs, der regelmäßig ab dem Eintritt in das Erwerbsleben über mehrere Jahrzehnte hinweg erworben wird (vgl. [§ 72 Abs 2 SGB VI](#) zum belegungsfähigen Gesamtzeitraum grundsätzlich ab Vollendung des 17. Lebensjahrs bis zum Beginn der jeweiligen Altersrente, dem Eintritt der Erwerbsminderung oder dem Tod). Zum anderen umfasst bei Renten auch die Leistungsdauer regelmäßig einen längeren Zeitraum (im Jahr 2021 bei Renten wegen voller Erwerbsminderung durchschnittlich 7,17 Jahre, bei Altersrenten 21,65

Jahre; vgl Rente 2021 [â Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Band 224, Stand Juli 2022, S. 77](#)). Am 31.12.2021 hatte die am l ngsten gezahlte Rente wegen verminderter Erwerbsf higkeit bereits im Jahr 1971 begonnen und wurden 2671 solcher Renten bereits seit dem Jahr 1991 geleistet sowie 21 235 Erwerbsminderungsrenten seit dem Jahr 2001 (vgl Rente 2021 [â aaO S. 137](#)). F r die Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung ist zudem charakteristisch, dass sich die oftmals langen Zeitr ume der Begr ndung und der leistungsrechtlichen Verwirklichung der Anrechte zeitlich gegeneinander versetzt verwirklichen. Schnittpunkt beider Zeitr ume ist der Eintritt des Versicherungsfalls, der zur Aktivierung der Rentenzahlung f hrt; ihm kommt in dieser Struktur eine zentrale Bedeutung zu (s. dazu Hase, *Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich*, 2000, S. 319 [â hier speziell im Hinblick auf Schutzvorkehrungen vor Leistungsver schlechterungen](#)).

 

49

Diese zeitlichen Dimensionen von Rentenleistungen haben den Gesetzgeber veranlasst, im Rentenversicherungsrecht f r die M glichkeit von Rechts nderungen [â seien es Leistungsausweitungen oder K rzungen](#) -, die in solch langen Zeitr umen zur Anpassung an ver nderte  konomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen kaum auszuschlie en sind, spezifische Regelungen zu schaffen (zu den *allgemeinen Grunds tzen des sozialrechtlichen  bergangsrechts* s. auch BSG Urteil vom 4.9.2013 [â B. 10. EG 6/12. R. 4. SozR 4-7873. 2. Nr. 24 RdNr. 36 ff](#); BSG Beschluss vom 9.8.2022 [â B. 2. U 26/22. B. juris RdNr. 12 mwN](#); s. auch Jousen, *Sozialrechtsgeltung in der Zeit, Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbands, Band 55, S. 59*). [  300 Abs. 1 SGB. VI](#) stellt zun chst den Grundsatz auf, dass Vorschriften dieses Gesetzbuchs [â also auch Neuregelungen](#) [â vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auch auf Sachverhalte oder Anspr che anzuwenden sind, die bereits vor diesem Zeitpunkt bestanden haben](#). Dieses Grundprinzip der Anwendung von neuem Recht auch auf bereits bestehende Anspr che wird nachfolgend f r einen wesentlichen Bereich suspendiert. Nach [  300 Abs. 3 SGB. VI](#) sind bei Renten, die bereits vor einer Rechts nderung geleistet wurden, im Fall einer Neufeststellung mit Auswirkungen auf die pers nlichen EP diejenigen Vorschriften ma gebend, die bei der erstmaligen Feststellung der Rente anzuwenden waren, mithin das [â alte](#) Recht bei Rentenbeginn (zur Rechtfertigung dieser Regelung unter dem Gesichtspunkt der *Verwaltungspraktikabilit t* vgl BT-Drucks 11/4124 S. 207 [â zu   297](#); zu *Stichtagsregelungen im Rentenrecht als Ausdruck allgemeiner Versicherungsprinzipien* vgl *Stellungnahme des damaligen Parlamentarischen Staatssekret rs Seehofer gegen ber dem Ausschuss f r Arbeit und Sozialordnung, Ausschuss-Drucks 11/1303 S. 7 ff*). Dieses sog. [â Rentenbeginn-Prinzip](#) (s. hierzu BSG Urteil vom 22.10.1996 [â 13. RJ 23/95](#) [â BSGE. 79, 168, 170 = SozR 3-2600.   115 Nr. 1 S. 3 f](#); BSG Urteil vom 9.12.1997 [â 8. RKn 1/97](#) [â BSGE. 81, 251, 253 = SozR 3-2600.   115 Nr. 2 S. 14](#)) wird erg nzt durch die Vorgabe in [  306 Abs. 1 SGB. VI](#). Danach

werden bei einem bestehenden Anspruch auf Leistung einer Rente die der Rente zugrunde gelegten persönlichen EP aus Anlass einer Änderung rentenrechtlicher Vorschriften nicht neu bestimmt; dies gilt nur dann nicht, soweit in den folgenden Vorschriften etwas anderes geregelt ist (zum Vorrang von ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen, die von dem Grundsatz abweichen, s. auch [Â§ 300 Abs 5 SGB VI](#)).

Â

50

Die hier in Frage stehende Beschränkung der zeitlichen Anwendung der ab dem 1.1.2019 verlängerten Zurechnungszeit auf Neurenten entspricht dem in [Â§ 300 Abs 3 iVm Â§ 306 Abs 1 SGB VI](#) für den Regelfall vorgegebenen Rentenbeginn-Prinzip. Weil sich Zurechnungszeiten auf den Umfang der zu berücksichtigenden persönlichen EP auswirken, soll die verbesserte Anrechnung solcher Zeiten nach diesem Grundsatz nur für neu bewilligte Erwerbsminderungsrenten zur Anwendung gelangen, so wie auch Leistungsverschlechterungen nur für neu bewilligte Renten gelten und nicht auf bereits laufende Renten übertragen werden. Der Schutz der Bestandsrenten vor einer Reduzierung der ihnen zugrunde liegenden EP ist spiegelbildlich damit verknüpft, dass Bestandsrenten auch von nach Rentenbeginn neu geschaffenen, zur Erhaltung der EP führenden Verbesserungen ausgeschlossen werden. Nach der gesetzlichen Regelung soll bei Rechtsänderungen im Grundsatz weder das Meistbegünstigungsprinzip gelten noch eine Rosinenpickerei stattfinden. Vielmehr führt die gesetzliche Ausprägung des intertemporalen Rentenrechts im Zeitverlauf zu einem Ausgleich der Chancen und Risiken von Rechtsänderungen, die zugleich dem verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz bei Bestandsrenten in besonderer Weise Rechnung trägt (zum Vertrauensschutz bei Rentenänderungen vgl. BVerfG Beschluss vom 11.1.2011 [1 BvR 3588/08](#) ua [BVerfGE 128, 138, 155](#) = SozR 4 [2600](#) [Â§ 77 Nr 9 RdNr 50](#) ff und zuletzt BVerfG Beschluss vom 20.2.2020 [1 BvR 10/19](#)).